



Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an [REDACTED] sowie an
[REDACTED].

Dr. Cornelia Schmid
030 3385811-60
Cornelia.Schmid@aba-online.de

11.03.2014

aba-STN 06 – BMF 2014

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes: aba-Stellungnahme

GZ: VII B 1 – WK 2000/13/10008:006

DOK: 2013/1196401

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes nehmen wir als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen zur Klarstellung gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass durch die bereits vorgenommenen und in Kraft getretenen Änderungen des KWG im Rahmen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes insbesondere Regelungen für Geschäftsleiter (§ 25c Abs. 2 Nr. 2 KWG nF) und Mitglieder in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (§ 25d Abs. 3 Nr. 4 KWG nF) negative und u.E. unbeabsichtigte Auswirkungen für Altersversorgungseinrichtungen haben, deren Trägerunternehmen primär aus der dem KWG unterworfenen Finanzdienstleistungsbranche kommen. Die Besetzung und Entscheidungsprozesse der Gremien in den Altersversorgungseinrichtungen sollten durch die in den §§ 25c, 25d KWG normierte zulässige Höchstzahl von Mandaten nicht beeinträchtigt werden.

Die Regelungen des KWG haben Auswirkungen auf die Beteiligung von Bankvorständen sowie weiteren Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsräten von Altersversorgungseinrichtungen, insbesondere regulierten Pensionskassen. Gemäß § 118b VAG werden 50 Prozent der Mitglieder der obersten Vertretung durch die Versicherten oder ihre Vertreter besetzt. Dies führt bei regulierten Pensionskassen dazu, dass seit ihrer Gründung Trägerunternehmen und Versicherte in den obersten Organen paritätisch vertreten und an allen relevanten Entscheidungen maßgeblich beteiligt sind. Angesichts der besonderen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung für die Trägerunternehmen werden die Aufsichtsratsmandate dieser Einrichtungen stets mit den Geschäftsleitern sowie Betriebsräten der Trägerunternehmen besetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass maßgebliche Entscheidungen die Pensionskasse betreffend im sozialen Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden können. Die Pensionskasse als Altersversorgungseinrichtung dient der Durchführung der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Es gibt

Altersversorgungseinrichtungen, wo derzeit nahezu alle Mandatsträger den Regelungen des KWG unterworfen sind. Die neuen KWG Regelungen würden daher die Beteiligung der Mandatsträger an „ihrer“ Altersversorgungseinrichtung praktisch ausschließen. Dies kann aus unserer Sicht nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Hinzu kommt noch, dass der deutsche Gesetzgeber die relevante Richtlinie überobligatorisch umgesetzt hat. Damit die Mandate bei mehreren Unternehmen als ein Mandat angesehen werden können – was für eine Vielzahl von Mandatsträgern eine deutliche Erleichterung bedeuten würde –, müssten diese Unternehmen dem Wortlaut des KWG entsprechend derselben Instituts- oder Finanzholding Gruppe angehören (§§ 25c Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 25d Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KWG nF). Altersversorgungseinrichtungen sind aber keine Institute oder Finanzholding Gesellschaften. Nach Artikel 91 Abs. 4a der CRD IV Richtlinie gelten allerdings Leitungs- und Aufsichtsmandate innerhalb derselben Gruppe als ein einziges Mandat, d. h. die Unternehmen müssen nicht derselben Institutsgruppe angehören. Bei richtlinienkonformer Auslegung hätten daher Mandate innerhalb derselben Unternehmensgruppe als höchstens ein Mandat eingeschätzt werden müssen. Dadurch, dass der Gesetzgeber die Änderungen im KWG über die Richtlinie hinaus umgesetzt hat, trägt diese Argumentation leider nicht. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags, der die Regelung in das KWG eingebracht hat und in seiner Begründung ausdrücklich erwähnt, dass er nur die o. g. Richtlinie umsetzen möchte (BT Drucks 17/13541 S. 19 f.).

Für § 25c KWG regen wir daher folgende Änderungen (fett gedruckt bzw. gestrichen) an.

„§ 25c KWG

(...)

(2) Geschäftsleiter kann nicht sein,

1. wer in demselben Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder
2. wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist oder bereits in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Dabei gelten im Sinne von Satz 1 Nummer 2 mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben ~~Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe~~ angehören,
2. die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder
3. an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.

Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen **sowie bei Altersversorgungseinrichtungen**, werden bei den nach Satz 1 Nummer 2 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Bundesanstalt kann einem Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen (...).“

Eine **analoge Änderung sollte auch in § 25d KWG** erfolgen, da die Aufsichtsräte mancher Altersversorgungseinrichtung auch mit Vertretern der Mitgliedsangestellten besetzt sind. Diese – namentlich Betriebsräte – sind wiederum in ihren eigenen Gesellschaften im Aufsichtsrat aktiv.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



(Klaus Stieffermann)

(Dr. Cornelia Schmid)